

Vorlage für die Rundfunkratsitzung am: 10.10.2022

TOP 9

Thema: Genehmigungsverfahren gemäß § 32 MStV
(Drei-Stufen-Test-Verfahren)

- Entscheidung des Rundfunkrates gemäß
§ 32 Abs. 6 MStV zum Telemedienänderungskonzept
MDR Telemedien

Der Telemedienausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.09.2022 die Vorlage beraten und empfiehlt dem Rundfunkrat, Folgendes zu beschließen:

Beschlussvorschlag:

Der Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks stellt fest, dass die im Telemedienänderungskonzept MDR Telemedien geplante wesentliche Änderung den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 MStV entspricht und damit vom Auftrag des MDR umfasst ist. Der MDR-Rundfunkrat genehmigt das Telemedienänderungskonzept in der vorgelegten Fassung vom 10.10.2022. Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit der wesentlichen Änderung beruht auf der Entscheidungsbegründung gemäß § 32 Abs. 6 Satz 2 und 3 MStV.

Begründung:

Gemäß § 32 Abs. 4 bis 6 MStV ist der MDR-Rundfunkrat dafür zuständig zu prüfen, ob ein neues Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Telemedienangebotes vom Auftrag umfasst ist.

Die Durchführung des Verfahrens wird im »Genehmigungsverfahren des Mitteldeutschen Rundfunks für neue Telemedienangebote, für wesentliche Änderungen bestehender Telemedienangebote sowie für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme vom 20. April 2009 in der Fassung vom 09. Dezember 2019« konkretisiert.

Auf Antrag der Intendantin hat der MDR-Rundfunkrat auf seiner Sitzung am 13. September 2021 einen Drei-Stufen-Test für das Telemedienänderungskonzept 2021 zum Telemedienkonzept MDR Telemedien 2016 eröffnet, um festzustellen, ob die geplante wesentliche Änderung des Telemedienangebots MDR Telemedien vom Auftrag des MDR umfasst ist.

Gemäß § 32 Abs. 6 Satz 1 MStV entscheidet der MDR-Rundfunkrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder, ob die wesentliche Änderung den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 MStV entspricht.

Die Entscheidung ist gemäß § 32 Abs. 6 Satz 2 MStV zu begründen und in den Entscheidungsgründen muss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten dargelegt werden, ob die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist (§ 32 Abs. 6 Satz 3 MStV).

Dieser Beschluss, die Entscheidungsbegründung sowie das Gutachten zu den Auswirkungen auf alle relevanten Märkte werden auf der Webseite des Rundfunkrates veröffentlicht (§ 32 Abs. 6 Satz 4).

Nach Prüfung gemäß § 32 Abs. 7 MStV der für die Rechtsaufsicht über den Mitteldeutschen Rundfunks zuständigen Behörde wird das genehmigte Telemedienänderungskonzept auf der Webseite des MDR-Rundfunkrates veröffentlicht.

Anlage

- Entscheidungsbegründung des MDR-Rundfunkrates